

bringen. Schon im Februar 1855 erging deshalb von ihrer Seite eine Verfügung an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler, worin derselbe von dieser Absicht benachrichtigt und gleichzeitig zu weiterer Auslastung und bestimmten Vorschlägen für die Formulierung der wünschenswerthen Grundsätze aufgefordert wurde. Auf Veranlassung des Börsenvereins trat im November 1855 aus seiner Mitte unter entsprechender Betheiligung des Leipziger Buchhandels ein Ausschuss zusammen, welcher in einer Reihe von Conferenzen den Gegenstand berieth und danach seine Beschlüsse faßte. Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einer Berliner Juristen-Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs übergeben, welcher, nachdem er dem buchhändlerischen Ausschuss zur Schlussberathung vorgelegt war, nebst ausführlichen Motiven der sächsischen Regierung zur weiteren Veranlassung überreicht wurde.* In den juristischen Motiven dieses Entwurfs findet die Ausgleichung im Ablauf der Schutzfrist für das gesammte Bundesgebiet eine erschöpfende Behandlung, welche mit dem Vorschlage in §. 57. endigt: „In Ansehung der vor dem 9. November 1837 erschienenen Werke der vor diesem Tage verstorbenen Urheber hört indeß mit dem 31. December 1867 jeder weitere Schutz aus diesem Gesetze auf“, welcher Vorschlag mit dem Bundesbeschlusse von 1856 übereinkommt, nur daß man den 9. November in den 31. December 1867 umwandelt, weil der Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Zeiten publicirt und zum Gesetze geworden sei.

Da die Anträge der sächsischen Regierung bei der Bundesversammlung mit Zugrundelegung obigen Entwurfs sich gegenwärtig noch in der Schwebe zu befinden scheinen, so könnte man es wegen Ausgleichung der sächsischen Schutzfrist mit den bundesrechtlichen Bestimmungen bei dem diesfälligen Vorschlage des Börsenvereins und der Leipziger Deputation vorläufig bewenden lassen und abwarten, welchen Erfolg die sächsischen Anträge haben. Officiell hat hierüber unseres Wissens bis jetzt nichts verlautet. Dagegen ist in Leipzig das Gerücht aufgetaucht, die sächsischen Anträge seien bei der Bundesversammlung durch eine andere deutsche Regierung beanstandet worden, und die Bemühungen der sächsischen Regierung, Zeit, Arbeit und Geld der buchhändlerischen Organe und der Berliner Juristen-Commission seien somit vergeblich angewendet worden. Wir geben diese Notiz, damit sie von besser unterrichteter Seite als unbegründet oder ungenau bezeichnet werde; verbürgen mögen wir ihre Richtigkeit nicht, aber wir können das Gerücht bei der hier behandelten wichtigen Frage nicht übergehen, weil es mindestens etwaige Eventualitäten vorsehen lehrt. Sollte sich dasselbe in der einen oder anderen Weise bestätigen, so würde es wegen Ausgleichung der Schutzfrist einer neuen Anregung Seitens des Buchhandels bedürfen. In dem Falle scheint es allerdings zunächst Sache des Leipziger Buchhandels zu sein, bei der k. sächsischen Regierung darum nachzusuchen, daß sie von sich selbst aus eine Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 nach dem Bundesbeschlusse über den Ablauf der Schutzfrist bis zum Jahre 1867 treffen wolle. Schwierigkeiten werden sich hierbei kaum ergeben. Der vom Buchhandel eingereichte Entwurf hat zwar keinerlei officiellen Charakter, aber man darf annehmen, daß er, da er als Grundlage für die Anträge bei der Bundesversammlung diente, die allgemeine Guttheilung der sächsischen Regierung habe, und daß diese Guttheilung sich auch auf den Paragraphen über die Schutzfrist erstrecke.

*) Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung, nebst Motiven. Seitens des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der Deputation des Buchhandels zu Leipzig der k. sächs. Staatsregierung überreicht. (Als Manuscript gedruckt.)

Auf alle Fälle wird jedoch der sächsische Buchhandel wohlthun, sich daran zu erinnern, daß Vorlagen von größerem Belang zu ihrer Erledigung beim Deutschen Bunde viel Zeit in Anspruch nehmen, und daß die Frist bis zum Jahre 1867 nicht mehr so übermäßig lang ist. Soll der sächsische Verlagshandel an dem dann eintretenden Gemeingute deutscher Classiker gleichmäßig Antheil erhalten, so muß er zeitig Sicherung für die legale Benützung derselben haben, da, wie der erste Artikel über diesen Gegenstand ganz richtig bemerkt, die nöthigen Vorbereitungen: Textrevisionen, Bearbeitungen, Illustrationen u. s. w., viel Zeit in Anspruch nehmen.

A. Schürmann.

Miscellen.

Meiningen, 10. März. Heute ist den Ständen durch höchstes Rescript eröffnet worden, daß die Regierung auf die von dem Landtage beantragte Abänderung des Preßgesetzes (Wegfall der Concessionsentziehung auf administrativem Wege. Börsenbl. Nr. 29.) nicht eingehen könne, weil diese Abänderung mit dem Bundesbeschlusse von 1854 unvereinbar sei. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Gotha, 15. März. Dem Einsender des „Curiosum“ in Nr. 29. d. Bl. danke ich, und soll diese Rüge zur Folge haben, daß ich die Redaction meiner antiquarischen Kataloge einer bessern Hand anvertrauen werde.

J. G. Müller.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1860. Heft 3. März. Inh.: Chronologische Uebersicht von bibliographischen Systemen. (Fortsetzung.) — Nachtrag zur Bibliographie am Tage der Säcularfeier von Schiller's Geburtsfest 10. November 1859. (Fortsetzung.) — Aus den Verhandlungen der Hamburger Bürgerschaft, die Stadtbibliothek betreffend. — Literatur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Gras, 14. März. Am 9. d. Mts. verschied hier nach längeren, schweren Leiden im 58. Lebensjahre Herr Heinrich Ernst Börner, von 1833 bis 1849 Buchhändler in Triest. Als sein ehemaliger und, soviel mir bekannt ist, einziger Zögling fühle ich mich gedrungen, seinem Andenken in diesen Blättern einige Zeilen zu widmen. Zu Schweina im Herzogthum Sachsen-Meiningen geboren, mit vorzüglichen Geistesanlagen begabt und von einer seltenen Charakterfestigkeit, hatte er sich durch Thätigkeit und äußerste Sparsamkeit in dem, deutschem Wissen und deutscher Cultur nicht sonderlich günstigen Triest zur Selbstständigkeit den Weg gebahnt und endlich das Seinige dazu beigetragen, in dem damals neuerwachten Griechenland dem deutschen Buchhandel neue Absatzquellen zu eröffnen, sowie auch durch seine Bemühungen manches kostspielige Werk nach Aegypten und namentlich an die Missionäre in Abyssinien abgesetzt wurde. Mit seinem tiefen Wissen und ausgedehnten Kenntnissen, vorzüglich in den Sprachen, deren ihm sieben ganz geläufig waren, verband er ein allem Guten und Schönen geneigtes Herz und eine aufrichtige Menschenliebe, die er in den letzten Jahren hauptsächlich durch seine warme Theilnahme an den Kirchen- und Schulangelegenheiten der hiesigen evangelischen Gemeinde bethätigte. Ein zahlreiches ehrenvolles Geleite zu seiner letzten Ruhestätte gab Zeugniß von der allgemeinen Hochachtung, die er bei Jung und Alt genoß. Ein deutscher Mann im besten Sinne des Wortes, — ein Ehrenmann ist mit ihm von hinnen geschieden. Friede seiner Asche!

Franz Wiesner.